

Beitragsordnung IntensivTheater e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins IntensivTheater e.V. hat am 08.09.2016 folgende Beitragsordnung beschlossen und in der Vorstandssitzung vom 15.02.2017 mit Wirkung zum 30.04.2017 um die Punkte § 2 Abs. 4 und § 4 ergänzt.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu Stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei aktiven Mitgliedern pro Produktion, bei aktiven Mitgliedern im Vorstand und bei passiven Mitgliedern sowie bei Fördermitgliedern jährlich erhoben. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Kontaktdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Der Beitrag beträgt:

a) Aktive Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und Teilnahme an der ihnen zugewiesenen Produktion	50,00 €	pro Produktion
b) Aktive Mitglieder (vor dem vollendeten 18. Lebensjahr) und Teilnahme an der ihnen zugewiesenen Produktion	35,00 €	pro Produktion
c) Aktive Mitglieder im Vorstand	50,00 €	pro Jahr
d) Passive Mitglieder und freiwillige Mitwirkung an Produktionen und dem Vereinsleben	35,00 €	pro Jahr
e) Fördermitglieder als Einzelperson	100,00 €	pro Jahr
f) Fördermitglieder als Paar	175,00 €	pro Jahr
g) Fördermitglied als Firma	250,00 €	pro Jahr

§ 2 Fälligkeit

1. Bei aktiven Mitgliedern wird der Beitrag spätestens zwei Wochen nach dem bestandenen Casting der zugewiesenen Produktion fällig.
2. Bei aktiven Mitgliedern im Vorstand, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern ist der Beitrag jährlich im Voraus fällig. Im Eintrittsjahr jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Eintritt in den Verein. Bei unterjährigem Eintritt wird nur der Restbeitrag des laufenden Jahres fällig. In jedem folgenden Jahr der Vereinsmitgliedschaft wird der Beitrag dann jeweils zum ersten Werktag eines Kalenderjahres eingezogen.

3. Im Falle von Nichteinlösung des Mitgliedsbeitrages werden Gebühren erhoben:
 - a) Zahlungserinnerung: 1,50 €
 - b) 1. Mahnung: 3 €
 - c) 2. Mahnung: 6 €
4. Der bei unterjährigem Eintritt aktiver Mitglieder im Vorstand, passiver Mitglieder sowie von Fördermitgliedern fällige Restbeitrag des laufenden Jahres wird ab dem ersten Kalendertag des Eintrittsmonats berechnet.

§ 3

Dauer und Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft besteht für die Dauer der Produktion im Sinne der Vereinssatzung § 3 Abs. 2 vom Bestehen des Castings bis zum Ende der Aftershow-Party dieser Produktion.
2. Ummeldungen von aktiver in passive Mitgliedschaft, von passiver Mitgliedschaft in Fördermitgliedschaft sowie von Fördermitgliedschaft in passive Mitgliedschaft, müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Mitgliedsjahr/die laufende Produktion berührt. Die Ummeldung wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach deren Zugang beim Vorstand wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie der Auflösung des Vereins.
4. Die aktive Mitgliedschaft geht nach Abschluss der Aftershow-Party der Produktion im Sinne der Vereinssatzung § 3 Abs. 2 automatisch in eine passive Mitgliedschaft über. Sofern das Mitglied vor dem Abschluss dieser Produktion bereits das Casting für eine neue Produktion im Sinne der Vereinssatzung § 3 Abs. 2 bestanden hat, besteht die aktive Mitgliedschaft bis zum Ende der Aftershow-Party dieser neuen Produktion fort. Der freiwillige Austritt aktiver Mitglieder ist durch schriftliche Kündigung zum Ende der Aftershow-Party der Produktion im Sinne der Vereinssatzung § 3 Abs. 2 unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand möglich.
5. Der freiwillige Austritt passiver Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft der passiven Mitglieder kann frühestens zum Ablauf eines Jahres nach dem Erwerb der passiven Mitgliedschaft erfolgen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die zuletzt von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten nicht erfüllt.
7. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen an das Mitglied ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§4 Mitgliedsausweis

1. Jedes Vereinsmitglied erhält einen mit einer individuellen Mitgliedsnummer versehenen Mitgliedsausweis.
2. Der Mitgliedsausweis ist nur bei gezahltem Mitgliedsbeitrag und mit Unterschrift des Vereinsmitglieds auf der Rückseite gültig.
3. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar.
4. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird eine Gebühr von 10,00 € fällig. Nach gezahlter Gebühr wird dem Mitglied ein Ersatzausweis mit neuer Mitgliedsnummer bereitgestellt.
5. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des IntensivTheater e.V. und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.